

Gesellschaften - Unternehmen

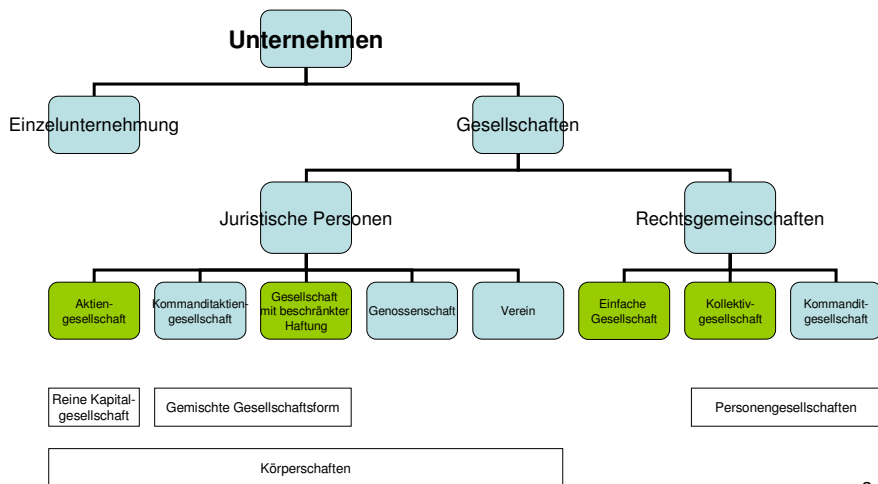
Gesellschaft

- = Zusammenschluss **mehrerer Personen**
- = Zusammenschluss gestützt auf einen **Vertrag**
- = Verfolgen eines gemeinsamen **Zwecks**
- = Einsatz von gemeinsamen **Mitteln**

Unternehmen

- ≠ Gesellschaft
- = Spezieller **Betriebstyp im marktwirtschaftlichen System**
- erwerbswirtschaftliches Prinzip (Streben nach Gewinnmaximierung)
- Prinzip des Privateigentums
- Autonomieprinzip (Selbstbestimmung des Wirtschaftsplans)

Unternehmen



Einfache Gesellschaft

Einfache Gesellschaft

= Zusammenschluss **mehrerer Personen** gestützt auf einen Vertrag, um mit **gemeinsamen Kräften und Mitteln** einen **gemeinsamen Zweck** zu verfolgen.

Die einfache Gesellschaft

- kann nicht ins Handelsregister eingetragen werden.
- kann nicht über eine eigene Firma verfügen.
- kann keine eigenen Rechte erwerben und keine Pflichten begründen
- verfügt über kein eigenes Vermögen

3

Gesellschaften

Gesellschaften mit wirtschaftlichem Zweck (= gewinnorientierter Zweck)

- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Aktiengesellschaft
- Kommandit-Aktiengesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaften ohne wirtschaftlichem Zweck (= nicht gewinnorientierter Zweck)

- Genossenschaft (Ziel ist die gemeinsame Selbsthilfe)
- Verein (ideeller Zweck steht im Vordergrund)
- Einfache Gesellschaft (Grundgerüst einer Gesellschaft und nicht für einen bestimmten Zweck konzipiert)

4

Gesellschaft als juristische Person

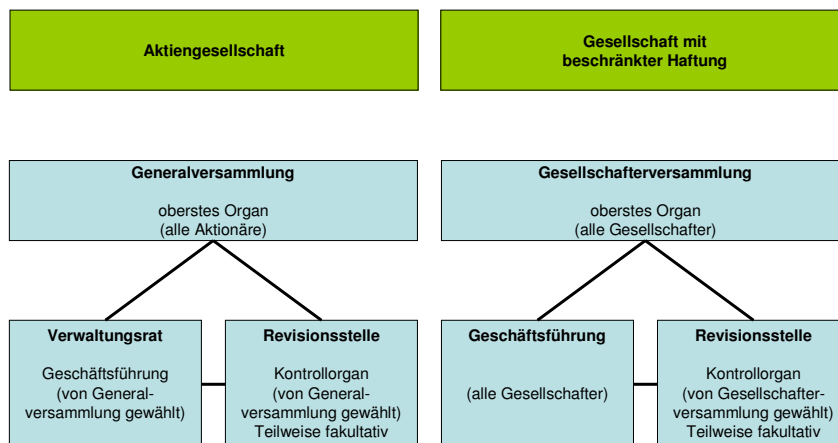
Juristische Personen sind wie natürliche Menschen rechtsfähig und können selber Träger von Rechten und Pflichten sein. Sie sind rechts- und handlungsfähig.

- Juristische Personen sind die GmbH und die AG.
- Keine juristische Person ist die Kollektivgesellschaft.

Juristische Personen handeln durch ihre Organe. (ZGB 55 II)

5

Organe der AG und der GmbH



6

Die Rolle der Gesellschafter

Kollektivgesellschaft

Aktive Mitarbeit steht im Mittelpunkt

Die Gesellschafter sollen aktiv in der Gesellschaft mitarbeiten. Jeder Gesellschafter hat das gleiche Mitbestimmungsrecht (Kopfprinzip).

Aktiengesellschaft

Kapital steht im Mittelpunkt

Die Gesellschafter sind reine Geldgeber. Die Mitbestimmung orientiert sich nach dem finanziellen Beitrag (Kapitalprinzip).

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Aktive Mitarbeit und Kapitalprinzip gemischt

Die Gesellschafter sollen aktiv in der Gesellschaft mitarbeiten. Gleichzeitig bestimmt sich die Mitbestimmung nach dem finanziellen Beitrag (Kapitalprinzip).

Übung I 1

Bei der Gesellschaft ziehen, im Gegensatz zu den Vertragspartnern in einem gewöhnlichen Vertrag, alle Beteiligten am selben Strick in die gleiche Richtung. Was sind die drei Elemente, die eine Gesellschaft ausmachen und sie von gewöhnlichen Verträgen unterscheiden?

Übung 1 2

Was verstehen Sie unter dem Begriff "wirtschaftlicher Zweck"?

9

Übung 1 3

Was verstehen Sie unter dem Begriff "juristische Person"?

Wann ist eine juristische Person

- handlungsfähig? (vgl. ZGB 54)
- Wie handelt eine juristische Person?

10

AG, GmbH und Kollektivgesellschaft

	Kollektivgesellschaft	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Haftung für Gesellschaftsschulden	Unbeschränkt, Gesellschafter haften mit Gesellschafts- und Privatvermögen	Beschränkt, Gesellschaft haftet mit Gesellschaftsvermögen	Beschränkt, Gesellschaft haftet mit Gesellschaftsvermögen
Juristische Person • Organe	Nein • Keine (Gesellschafter organisieren sich selbst)	Ja • Generalversammlung • Verwaltungsrat • Revisionsstelle (teilw. fakultativ)	Ja • Gesellschafterversammlung • Geschäftsführung • Revisionsstelle (teilw. fakultativ)
Gesellschafter • Risiko • Rolle • Machtverteilung	Gesellschafter • Unbeschränkt • Kapitalgeber und aktive Mitarbeit • Kopfprinzip	Aktionäre • Beschränkt auf eingebrachtes Kapital • Reine Kapitalgeber • Kapitalprinzip	Gesellschafter • Beschränkt auf eingebrachtes Kapital • Kapitalgeber und aktive Mitarbeit • Kapitalprinzip

Kollektivgesellschaft

Die Kollektivgesellschaft ist die vertragliche Verbindung von Personen zum Zweck, unter einer gemeinsamen Firma ein Unternehmen zu betreiben.

Für die Gründung braucht es mindestens zwei Personen, die natürliche Personen sein müssen.

Die Firma muss so gewählt sein, dass die Gesellschaft für Dritte als Kollektivgesellschaft erkennbar ist.

Für die Gründung genügt es, wenn die Gesellschafter einen Gesellschaftsvertrag abschliessen (= sie einigen sich darauf, gemeinsam ein Unternehmen zu betreiben).

Der Eintrag im Handelsregister ist gesetzlich vorgeschrieben, hat jedoch nur deklaratorische Wirkung.

Gegenseitige Rechte und Pflichten der Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft I

Beiträge

Kapital (in Form von Geld oder von Sachen) und Arbeitsleistung

Grundsätzlich müssen die Gesellschafter gleiche Beiträge leisten (Kopfprinzip). Sie können aber im Gesellschaftsvertrag eine andere Aufgabenverteilung abmachen. So ist es z.B. möglich, dass ein Gesellschafter nur Kapital beisteuert und einer nur Arbeit.

Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse sind **Grundsatzentscheide** wie Gewinnverteilung, Aufnahme eines neuen Gesellschafters, Auflösung der Gesellschaft, Änderung der Geschäftstätigkeit usw.

- Nach OR müssen Gesellschafterbeschlüsse **einstimmig** gefasst werden
- Im **Gesellschaftervertrag kann das Mehrheitsprinzip** vorgesehen werden

Geschäftsführung

- Nach OR ist **jeder Gesellschafter** zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.
- Der Gesellschaftsvertrag kann aber andere Regelungen vorsehen, indem er das Geschäftsführungsrecht auf einen oder einzelne Gesellschafter beschränkt.

13

Gegenseitige Rechte und Pflichten der Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft II

Finanzielle Ansprüche

Anspruch auf Gewinnanteil

- Nach OR gilt unabhängig vom geleisteten Beitrag das Kopfprinzip. Alle haben den gleichen Gewinnanteil.
- Nach Gesellschaftsvertrag können andere Verteilungsschlüssel aufgestellt werden.

Anspruch auf Verzinsung des eingebrachten Kapitals

- Nach OR kann jeder Gesellschafter für den von ihm geleisteten Kapitalbetrag 4% Zins verlangen, und zwar unabhängig von Gewinn und Verlust.
- Andere Regelungen können im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden.

Honorar für geleistete Arbeit

- Es besteht kein Honoraranspruch. Die Gesellschafter werden für ihre Tätigkeit durch den Gewinnanteil und die Verzinsung des Kapitals entschädigt.
- Andere Regelung muss im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein.

14

Gegenseitige Rechte und Pflichten der Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft II

Finanzielle Ansprüche

Anspruch auf Gewinnanteil

- Nach OR gilt unabhängig vom geleisteten Beitrag das Kopprinzip. Alle haben den gleichen Gewinnanteil.
- Nach Gesellschaftsvertrag können andere Verteilungsschlüssel aufgestellt werden.

Anspruch auf Verzinsung des eingebrachten Kapitals

- Nach OR kann jeder Gesellschafter für den von ihm geleisteten Kapitalbetrag 4% Zins verlangen, und zwar unabhängig von Gewinn und Verlust.
- Andere Regelungen können im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden.

Honorar für geleistete Arbeit

- Es besteht kein Honoraranspruch. Die Gesellschafter werden für ihre Tätigkeit durch den Gewinnanteil und die Verzinsung des Kapitals entschädigt.
- Andere Regelung muss im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein.

Loyalitätspflicht

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaftsinteressen wahrzunehmen und Alles zu unterlassen, was der Gesellschaft schadet. Kein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen in einem Konkurrenzunternehmen tätig sein oder selbst Konkurrenzgeschäfte tätigen.

15

Vertretung und Haftung der Kollektivgesellschaft

Vertretung

- Nach OR ist **jeder Gesellschafter** zur Vertretung berechtigt.
- Eine andere Regelung ist im Gesellschaftsvertrag möglich; damit sie gegenüber Dritten wirkt, muss sie aber im Handelsregister eingetragen sein.

Haftung

Primär: Gesellschaftsvermögen
Sekundär: Gesellschafter (persönlich, unbeschränkt und solidarisch)

16

Eintritt neuer Gesellschafter, Ausscheiden alter Gesellschafter

Eintritt

Für den **Eintritt** neuer Gesellschafter braucht es einen **Gesellschafterbeschluss**.

Austritt

Der **Austritt** eines Gesellschafters erfolgt durch Kündigung. Falls nicht anderes im Gesellschaftsvertrag verabredet ist, wird die Gesellschaft dadurch **aufgelöst**.

Ausschluss

Fällt ein Gesellschafter in den Konkurs, so können ihn die anderen Gesellschafter unter Auszahlung seines Anteils ausschliessen. Ein Ausschluss aus anderen wichtigen Gründen kann beim Richter beantragt werden.

Tod

Ohne anderes lautende Abmachung im Gesellschaftsvertrag wird die Gesellschaft beim Tod eines Gesellschafters **aufgelöst**.

17

Übung 14

Boris, Björn und Beat betreiben gemeinsam ein Restaurant als Kollektivgesellschaft. Um das Geschäft anzukurbeln, gibt Beat dem St.Galler Tagblatt den Auftrag, Inserate für rund CHF 20'000.00 zu drucken. Boris ist damit einverstanden, Björn jedoch nicht.

Durfte Beat den Auftrag alleine erteilen?

Wer haftet für die Inseratekosten?

18

Übung I 5

Egon, Erwin und Eugen betreiben gemeinsam einen Versandhandel als Kollektivgesellschaft. Egon und Erwin wollen Claudio in die Gesellschaft aufnehmen, Eugen ist jedoch dagegen.

Dürfen Egon und Erwin gegen den Willen von Eugen einen neuen Gesellschafter aufnehmen?

19

Aktiengesellschaft

- **Minimal eine Person** (natürliche, juristische Personen, Handelsgesellschaften)
- **Juristische Person**
- **Kapitalgesellschaft**
- **Aktienkapital mindestens CHF 100'000.00**
- **Aktien von mindestens 1 Rappen Nennwert**
- **Haftung** nur Gesellschaftsvermögen
- **Firma** Personennamen, Sachnamen oder Fantasienamen je mit Zusatz AG

Gründung einer AG

1. **Statuten aufstellen**
2. **Aktienkapital zeichnen und im statutarisch vorgesehenen Umfang liberieren.**
Bei Sacheinlagen: **Gründerbericht und Revisorenbericht**
3. **Öffentliche Urkunde über die Gründung**
4. **Handelsregistereintrag und Publikation im SHAB**

20

Organe der AG

Generalversammlung

fällt Gesellschafts-
beschlüsse

= oberstes Organ

- Festsetzen und Ändern der Statuten
- Wahl von VR und Revisionsstelle
- Kontrolle und Entlastung des VR
- Beschluss über Gewinnverteilung
- Beschluss über Auflösung, Fusion, Übernahme und Umwandlung der AG

Verwaltungsrat

hat die Geschäfts-
führung inne

= geschäftsführendes Organ

- von GV gewählt
- nur natürliche Personen
- operative Geschäftsführung kann delegiert werden an die Geschäftsleitung
- Verantwortlich für Schaden (Absicht oder Grobfahrlässigkeit)

Revisionsstelle

kontrolliert die
Geschäftsbücher

= Kontrollorgan

- von GV gewählt (Möglichkeit des Opting out)
- unabhängig
- Berichterstattung an Generalversammlung
- mindestens ein Revisor mit Wohnsitz in der Schweiz

Rechte und Pflichten des Aktionärs

Eine Pflicht

Einzahlung der übernommenen Aktien.

Drei Vermögensrechte

- Recht auf Dividende (= Anteil am Gewinn)
- Bezugsrecht für neue Aktien bei Kapitalerhöhungen
- Anteil am Liquidationserlös bei Auflösung der AG

Drei Mitgliedschafts- rechte

- Teilnahme an der GV
- Stimm- und Wahlrecht an der GV (Stimmrecht ist kapitalbezogen)
- Kontrollrechte

Vertretung und Haftung der AG

Vertretung

Vertretung durch den **Verwaltungsrat** bzw. die Geschäftsleitung

Haftung

Nur **Gesellschaftsvermögen**

Gläubigerschutz:

- AG muss Reserven bilden
- Sanierungsmassnahmen, falls die Hälfte des AK und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist
- Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung
- Besondere Rechnungslegungsvorschriften für Grossunternehmen
- Verbot von Kapitalrückzahlungen und Verzinsung des Aktienkapitals

Ein und Austritt von Gesellschaftern

Ein- und Austritt von Gesellschaftern

Weil der Aktionär blosser Kapitalgeber ist, ist die **Mitgliedschaft übertragbar**.

Inhaberaktien lauten auf den Inhaber.

Zur Übertragung genügt die Übergabe der Urkunde.

Namenaktien lauten auf den Namen des Aktionärs.

Für die Übertragung braucht es ein Indossament (= schriftlicher Übertragungsvermerk auf der Rückseite der Aktie) und den Eintrag ins Aktienbuch.

Kapitalerhöhung

Benötigt die AG mehr Eigenkapital, kann sie das Aktienkapital erhöhen. Dies wird von der GV beschlossen und vom VR durchgeführt.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- **Minimal eine Person** (natürliche Person, juristische Person, Handelsgesellschaft)
- **Juristische Person**
- **Stammkapital mindestens CHF 20'000.00**
- **Stammeinlagen von mindestens CHF 100.00**
- **Haftung** nur Gesellschaftsvermögen
- **Firma** Personennamen, Sachnamen oder Fantasienamen je mit Zusatz GmbH

Gründung einer GmbH

1. **Statuten aufstellen**
2. **Stammkapital zeichnen und liberieren**
Bei Sacheinlagen detaillierte Aufstellung in den Statuten
3. **Öffentliche Urkunde über die Gründung**
4. **Handelsregistereintrag**

25

Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Vier Pflichten

- **Einzahlung der übernommenen Stammeinlagen**
- **Geschäftsführungspflicht** (sofern die Statuten nichts anderes vorsehen)
- **Verantwortlichkeit** (Absicht oder Grobfahrlässigkeit)
- **Loyalitätspflicht** (Konkurrenzverbot)

Zwei Vermögensrechte

- **Gewinnanteil**
- **Liquidationserlös**

Drei Mitgliedschaftsrechte

- **Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung** (Stimmrecht ist kapitalbezogen)
- **Geschäftsführungsrecht**
- **Kontrollrecht**

26

Vertretung und Haftung der GmbH

Vertretung

Vertretung durch den **Gesellschafter**. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, sind alle Gesellschafter zur gemeinsamen Vertretung berechtigt.

Haftung

Es haftet nur das **Gesellschaftsvermögen**.

Gläubigerschutz (analog zu AG):

- GmbH muss Reserven bilden
- Sanierungsmassnahmen, falls die Hälfte des Stammkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind.
- Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung
- Verbot von Kapitalrückzahlungen und Verzinsung des Stammkapitals

Ein und Austritt von Gesellschaftern

Ein- und Austritt von Gesellschaftern

Die **Übertragung der Mitgliedschaft** ist möglich, im Vergleich zur AG jedoch **eingeschränkt**. (Stammanteile sind keine Wertpapiere)

Übertragung der Stammanteile nur gültig, wenn die Gesellschafterversammlung zugestimmt hat (2/3 Gesellschafter und 1/2 Kapital).
Schriftlichkeit der Abtretung und der Verpflichtung zur Abtretung.

Austritt eines Gesellschafters kann in den Statuten vorgesehen sein.
Aus wichtigen Gründen kann beim Richter der Austritt beantragt werden.
Aus wichtigen Gründen kann beim Richter der Ausschluss eines Gesellschafters verlangt werden.

Beim Tod eines Gesellschafters besteht die Gesellschaft weiter.

Kapitalerhöhung

Benötigt die GmbH mehr Eigenkapital, kann sie das Stammkapital erhöhen.
Dies wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen.

Vor- und Nachteile der Gesellschaften

	Kollektiv- gesellschaft	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Minimaler Kapitaleinsatz	Keine Vorschrift	CHF 100'000.00 (CHF 50'000.00 liberiert)	CHF 20'000.00 (voll liberiert)
Rolle und Gewichtung der Gesellschafter	Aktive Mitarbeit im Zentrum • Geschäftsführung durch Gesellschafter • Kopfprinzip	Kapital im Zentrum • Geschäftsführung durch Verwaltungsrat • Kapitalprinzip	Aktive Mitarbeit im Zentrum • Geschäftsführung durch Gesellschafter • Kapitalprinzip
Organisation	Einfach – keine Vorschriften	Komplizierter – GV, VR und Revisionsstelle sind unabhängig voneinander	Einfach – Organe automatisch durch Gesellschafter besetzt.
Risiko der Gesellschafter	Haftung mit Gesellschafts- und Privatvermögen	Haftung nur mit Gesellschaftsvermögen	Haftung nur mit Gesellschaftsvermögen

29

Übung I 6

Anton, Albert und Alfred gründen eine Unternehmung mit dem Zweck, Software aus Übersee zu importieren und in der Schweiz zu verkaufen. Als Kapital bringen sie je CHF 50'000.00 ein. Bereits nach zwei Jahren stehen sie vor dem Aus sowie einer Million Schulden. Welchen Betrag verliert Anton maximal, wenn er an der Firma beteiligt war als

- Aktionär?
- Kollektivgesellschafter?

30

Übung 17

Die Kollektivgesellschaft ist vom Kopfprinzip beherrscht, in der AG gilt das Kapitalprinzip. Erläutern Sie diese unterschiedlichen Prinzipien anhand der Gewinnverteilung und der Beschlussfassung bei der AG bzw. der Kollektivgesellschaft.

31

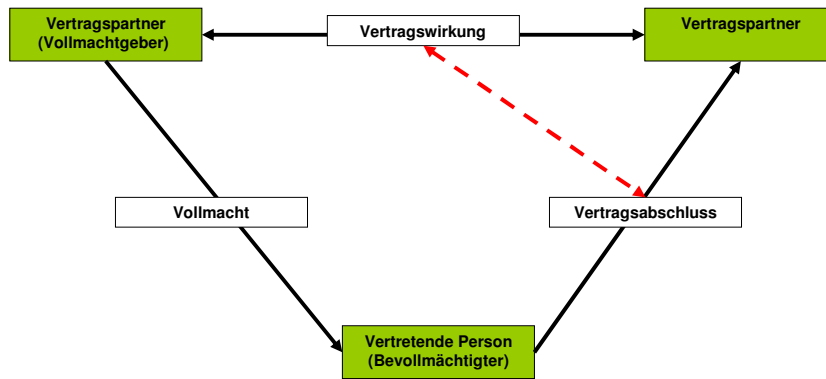
Übung 18

Eine Aktiengesellschaft zu gründen ist bedeutend aufwändiger als eine Kollektivgesellschaft. Im Gegensatz zur Kollektivgesellschaft, welche automatisch mit der Aufnahme der Betriebstätigkeit entsteht, müssen bei der AG bestimmte Schritte eingehalten werden.

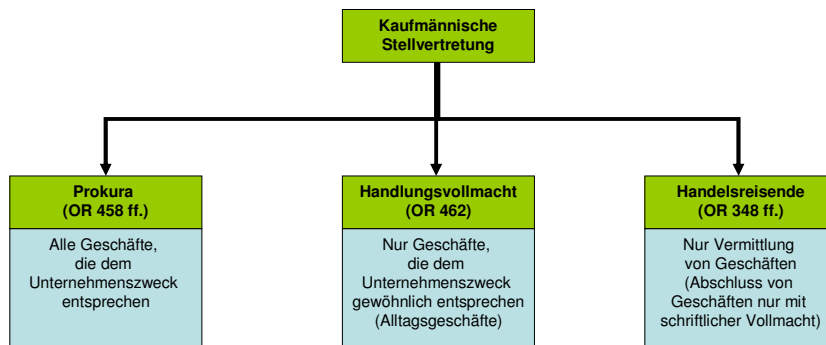
Nennen Sie die vier Schritte zur Gründung der AG.

32

Gewöhnliche Stellvertretung (OR 32 ff.)



Kaufmännische Stellvertretung



Handelregister

Das Handelsregister bietet Informationen über Unternehmen für die Öffentlichkeit an.

- **Firma** (wie lautet der offizielle Name der Unternehmung?)
- **Geschäftssitz** (wo muss ich bei Klagen und Betreibungen das Verfahren einleiten?)
- **Zweck** (welchen Zweck verfolgt die Unternehmung?)
- **Haftungsverhältnisse** (wer haftet in welchem Umfang für die Unternehmensschulden?)
- **Gesellschafter** bzw. **Organe** und **Vertretungsverhältnisse** (wer darf für die Unternehmung rechtsverbindlich handeln, z.B. Verträge abschliessen?)

35

Handelregister

Wer ist im Handelsregister eingetragen?

- **AG und GmbH**
(diese entstehen erst mit dem Eintrag im Handelsregister => konstitutiver Eintrag)
- **Kollektivgesellschaften** und **Einzelunternehmen** mehr als CHF 100'000 Jahresumsatz
(Kollektivgesellschaften und Einzelunternehmen entstehen auch ohne Handelsregistereintrag
=> deklaratorischer Eintrag)
- **Einzelunternehmung** mit weniger als CHF 100'000 Jahresumsatz (freiwilliger Eintrag)

36

Handelsregister

Geschäftspartner dürfen sich auf den Inhalt im Handelsregister verlassen (= Publizitätswirkung)

- Was im Handelsregister steht, gilt so, wie es dort steht.
(= **positive Publizitätswirkung**)
- Was nicht im Handelsregister steht, obwohl es dort stehen müsste, gilt nicht.
(= **negative Publizitätswirkung**)

Zeichnungsberechtigung

	Was?	Wer?	Handelsregistereintrag Zusatz zur Unterschrift
Unterschrift	Für alle Geschäfte die anfallen können.	AG: • Verwaltungsrat • Direktor GmbH: • Geschäftsführer • Direktor	Ja Ohne Zusatz
Prokura	Für alle Geschäfte die vom Zweck umfasst sein können.	AG und GmbH: • Prokurist	Ja Zusatz: pp oder ppa
Handlungsvollmacht	Für alle Geschäfte die vom Zweck gewöhnlich umfasst sind.	AG und GmbH: • Handlungs- bevollmächtigter	Nein Zusatz: i.V.